

BEGRÜNDUNG

Zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils



Gemeinde Titz – Ortslage Müntz

IMPRESSUM

September 2020
Entwurf zur Offenlage

Auftraggeber:

Gemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 18-112

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis.....	1
1.2	Planungsziel.....	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	2
1.4	Planverfahren.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Flächennutzungsplan.....	4
2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	4
2.4	Wasserschutzgebiete.....	6
3	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	6
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	6
3.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	6
3.3	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	7
4	UMSETZUNG DER PLANUNG.....	7
4.1	Erschließung.....	7
4.2	Entwässerung.....	7
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	7
5.1	Umweltauswirkungen.....	7
5.2	Ausgleich.....	7
5.3	Artenschutz.....	8
5.4	Altlasten.....	9
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	10

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

In der Gemeinde Titz besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland. Neben Anfragen aus der Bevölkerung selbst weisen auch statistische Daten hierauf hin. Die Zahl der Einwohner stieg von 7.432 im Jahr 1987 auf 8.455 im Jahr 2019 an (vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), 2019b: 5). Dies entspricht einem Anstieg von 13,8% bzw. einem Zuwachs von 1023 Personen. Damit liegt die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde etwas über dem Durchschnitt des Kreises Düren mit rund 12,2% (vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), 2019a: 5). Aufgrund einer stabil steigenden Geburtenrate und einem positiven Wanderungssaldo in der Gemeinde ist davon auszugehen, dass der vorgenannte Trend bezüglich eines Anstiegs der Bevölkerungszahlen anhalten wird (vgl. ebd., 2019b: 6).

Bevölkerungsstrukturelle Daten weisen auf eine leicht überdurchschnittlich alte Bevölkerung hin. Der Anteil der Personen im Alter ab 50 Jahren liegt mit 47,5% über dem des Kreises Düren mit 45% sowie dem des Landes NRW mit 43,6%. Zugleich besteht in der Gemeinde ein geringer Anteil an Personen im typischen, baufähigen Alter zwischen 25 und 40 Jahren. Dieser beläuft sich mit 1.315 Personen auf 14,8%. Im Kreis Düren liegt er bei 7,3% und in NRW bei 18,6%. Diese Disproportionalität kann hinsichtlich bestehender Altersstrukturen zu einer zunehmenden sozialen Ungleichheit führen. (vgl. ebd., 2019b: 7) Um einer Verschärfung der vorgenannten Problematik mittel- und langfristig entgegenzuwirken und z.B. junge Familien anzuziehen, bedarf es der Schaffung von Wohnraum innerhalb des Gemeindegebietes.

Um den Bedarf an Wohnraum und gleichzeitig die Bauwünsche der ansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen sollen einzelne Flächen, die bisher im Außenbereich liegen in den Innenbereich aufgenommen werden. Dies ist bei einer entsprechenden baulichen Prägung möglich (vgl. Kap. 2). Die Eignung dieser Flächen ist in einem vorherigen Schritt geprüft worden.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen eignen sich besonders für eine Einbeziehung in den Innenbereich, da die im vorigen Abschnitt genannte bauliche Prägung vorhanden ist und so einzelne Flächen in den Innenbereich einbezogen werden können. Ferner tragen die Flächen zu einer Arrondierung der Ortslage bei.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist somit, die Innenbereichssatzung zu erweitern. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“. Daher ist eine 1. Änderung der Innenbereichssatzung als Einbeziehungssatzung erforderlich.

1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche (gelbe Linien) (Land NRW, 2020)

Die nördliche Fläche 4 liegt an der Lindenstraße und misst etwa 1.400 qm. Sie beansprucht einen Teil des Flurstücks 152 in der Flur 14 der Gemarkung Müntz. Sie unterliegt gegenwärtig einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Westen grenzt die Lindenstraße und im Süden ein Wohnhaus an. Im Norden und Osten befindet sich die freie Feldflur.

Die Teilfläche 5 liegt am südlichen Ortsrand vom Müntz auf den Flurstücken 46 (tlw.), Flur 17 sowie 166 (tlw.), 69 (tlw.) und 175 (tlw.) der Flur 13 der Gemarkung Müntz und umfasst eine Fläche von ca. 4.600 m². Auf dem Flurstück 166 befindet sich außerhalb der Prüffläche ein Wohnhaus, die Prüffläche selbst ist Gartenland. Die übrigen Flächen östlich der Burgstraße werden landwirtschaftlich genutzt. Hiervon ausgenommen ist der westlich gelegene Sportplatz.

1.4 Planverfahren

In diesem Verfahren soll die bestehende Innenbereichssatzung der Gemeinde Titz, Ortslage Müntz, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert werden. Gemeinden können durch Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB Außenbereichsflächen als Innenbereich ausweisen, wenn dazu bestimmte Gegebenheiten eingehalten werden. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB können durch die Klarstellungssatzung Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt werden (Klarstellungssatzung). Im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB können bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt werden, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen ausgewiesen sind (Entwicklungssatzung). Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichssatzungen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung). Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung sind:

- Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen

- Die bestehende, umliegende Bebauung muss die einbezogenen Flächen entsprechend prägen
- Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist erkennbar
- Es wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet (§ 34 Abs. 5 BauGB)
- Es liegen keine Beeinträchtigungen von FFH und europäischen Vogelschutzgebieten vor (§ 34 Abs. 5 BauGB)

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BauGB werden erfüllt. Das Vorhaben ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Von der Möglichkeit, einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB in die Satzung aufzunehmen oder § 9 Abs. 6 BauGB anzuwenden wird Abstand genommen. Der erforderliche Ausgleich (§ 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB) wird im landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, der Bestandteil der Satzung ist.

Nachfolgend wird das erforderliche Beteiligungsverfahren durchgeführt. Hier ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB der § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach wird ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt, bei dem nur die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Nach dem Satzungsbeschluss soll die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht werden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Derzeit sind die Plangebiete als Außenbereich zu beurteilen. Eine Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist durch Satzung möglich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Das Plangebiet ist von einer Seite von Bebauung umgeben, so dass eine Prägung vorliegt. Eine Prägung der einzubeziehenden Flächen ist hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung durch die angrenzende Wohnbebauung gegeben.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BauGB werden erfüllt. Das Vorhaben ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Grundstücke sind bereits erschlossen.

Durch das Vorhaben wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, da gem. § 34 BauGB hier nur eine Wohnbebauung zulässig ist. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Derzeit werden die Flächen als Grünflächen genutzt und 1, unversiegelt.

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) dar. Vorrangiges Ziel der AFAB ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen (Bezirksregierung Köln, 2016: 44).

Gemäß des Regionalplanes können in den AFAB auch Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle gelegen sein. Eine gewisse Bautätigkeit im Rahmen der Eigenentwicklung ist hier zulässig. Der Regionalplan steht der Planung somit nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz erfolgt für die Teilfläche 2 die Darstellung „Gemischte Baufläche“. Die Teilfläche 5 wird überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Für die von der Fläche erfasste Burgstraße erfolgt die Darstellung „Überörtliche oder örtliche Verkehrsstraßen“. Da die Einbeziehung der verfahrensgegenständlichen Flächen in die Innenbereichssatzung nicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abhängig ist, steht der Flächennutzungsplan dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG).

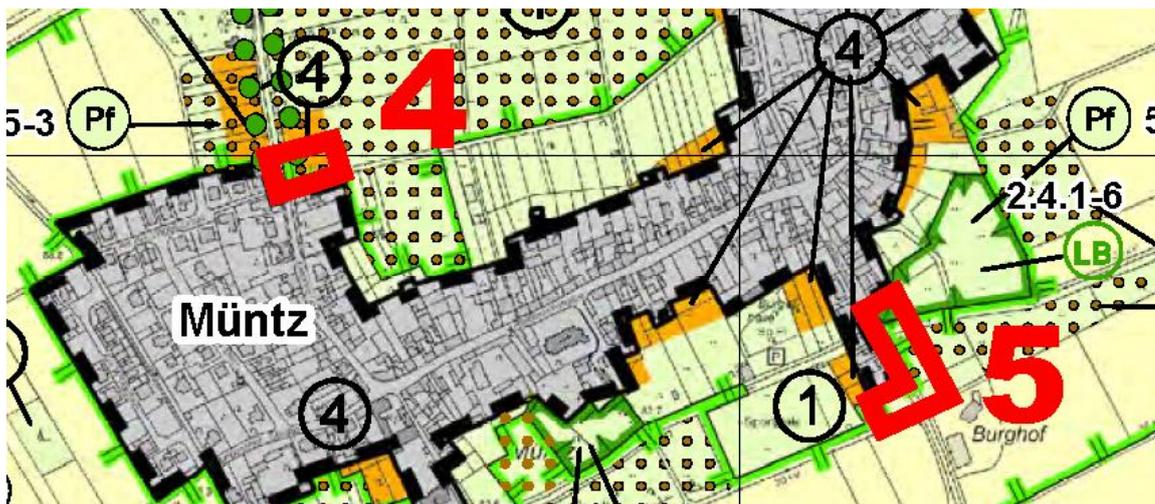


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan „Titz/Jülich-Ost“ mit Abgrenzung der Plangebiete (rote Linie); Quelle Eigene Darstellung nach (Kreisverwaltung Düren, 2014)

Die Plangebietsflächen befinden sich alle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans 11 „Titz/Jülich-Ost“. Für die Fläche 4 wird das Entwicklungsziel 1.4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“ festgesetzt. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Für die Fläche 5 werden das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Malefinkbach-Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“ sowie das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Teile der Fläche sind von einem Grünland-Umbruchverbot betroffen. Die Umwandlung von Grünland ist somit genehmigungspflichtig. Voraussetzung für die Genehmigung ist ein mindestens gleichwertiger Ausgleich von Grünlandflächen innerhalb derselben Region. Der nordwestliche Teil der Fläche wird von dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.1-6 „Obstwiese südöstlich von Müntz“ erfasst. Vor diesem Hintergrund sollen vorhandene Gehölze vollständig zu erhalten und die unmittelbar östlich angrenzenden Flächen ökologisch aufgewertet werden.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ (MULNV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Demnach wird die Fläche 5 von dem schutzwürdigen Biotop „Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler“ sowie der Biotopverbundfläche VB-K-5003-009 „Malefinkbachniederung zwischen Titz und Hasselsweiler“ erfasst. Diesbezügliche Eingriffe werden – wie bereits erwähnt – durch den Erhalt von Bäumen und die ökologische Aufwertung angrenzender Flächen ausgeglichen.

In südwestlicher Richtung befindet sich, in mindestens 6 km Entfernung, das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lindenberger Wald“. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten [...] kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme

führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

2.4 **Wasserschutzgebiete**

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Demnach wird das Plangebiet von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten überlagert. Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 **TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

3.1 **Räumlicher Geltungsbereich**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Die im beigefügten Übersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, als Erweiterung des Innenbereichs dargestellten Flächen der Gemarkung Müntz, Flur 14, Flurstück 152 und Gemarkung Müntz, Flur 17, 46 (tlw.), Flur 17 sowie 166 (tlw.) sowie Flur 13, Flurstücke 69 (tlw.) und 175 (tlw.) werden entsprechend den Darstellungen in diesem Plan in die vom 09.09.1998 festgelegte im Zusammenhang bebaute Ortschaft Müntz einbezogen.

3.2 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, wird die nachfolgende, textlich Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. *Die Baufeldräumung und Abrissarbeiten sind in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass Vogelbruten und besetzte Fledermausquartiere im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht vorliegen.*

3.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

In der Planurkunde wird der Malefinkenbach planungsrechtlich abgesichert, um das Fließgewässer auch weiterhin zu erhalten und von einer Bebauung freizuhalten.

3.4 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. Nr. 25b BauGB)

Zur Eingriffsminimierung soll der Großteil der bestehenden Gehölze auf den Flächen erhalten werden.

2 *Die in der Planurkunde zeichnerisch festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.*

4 UMSETZUNG DER PLANUNG

4.1 Erschließung

Für beide Flächen ist die Erschließung bereits gesichert. Entlang der Fläche 1 befindet sich ein Wirtschaftsweg, über den die Fläche erschlossen werden kann. Die Fläche 5 ist über die Burgstraße erschlossen.

4.2 Entwässerung

Die unbebauten Flächen sind derzeit noch nicht an die örtliche Ver- und Entsorgung angeschlossen und müssen im Zuge einer Bebauung an die vorhandenen Kanalanlagen angeschlossen werden.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die Ergänzungssatzung wird das Plangebiet dem Innenbereich zugeordnet. Somit sind hier diejenigen Vorhaben zulässig, die die Kriterien des Einfügens gemäß § 34 BauGB erfüllen. Betrachtet man die maßgebliche umliegende Bebauung,

5.1 Umweltauswirkungen

Der Erweiterung der Innenbereichssatzung wird ein Landschaftspflegerische Begleitplan beigefügt, in dem die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist gesonderter Teil der Begründung.

5.2 Ausgleich

Durch die Erweiterung des Innenbereiches wird das Plangebiet dem Innenbereich zugeordnet. Somit sind hier diejenigen Vorhaben zulässig, die die Kriterien des Einfügens gemäß § 34 BauGB erfüllen.

Betrachtet man die maßgebliche umliegende Bebauung, so kommt hier eine Bebauung mit Wohnhäusern in Betracht. Im Sinne des § 15 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zur Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurde im Verlauf des Verfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.

Die planbedingten Eingriffe auf der Fläche 4 führen zu einem ökologischen Defizit im Umfang von 1.641 Ökopunkten. Dieses soll auf den unmittelbar östlich angrenzenden Flächen ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird die Aufwertung des Grünlands zu einer Obstbaumwiese beabsichtigt.

Planbedingte Eingriffe auf der Fläche 5 führen zu einem ökologischen Defizit im Umfang von 7.390 Ökopunkten. Dieses soll – multifunktional mit den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen – auf den unmittelbar östlich angrenzenden Flächen ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird die Aufwertung des Grünlands zu einer Obstbaumwiese beabsichtigt. Da die Maßnahme dem Ausgleich von Eingriffen in ein Habitat des Steinkauzes dient, ist sie als CEF-Maßnahme zu bewerten. Planbedingte Eingriffe in die Fläche 5 sind erst dann zulässig, wenn die Ersatzhabitats nachweislich vom Steinkauz angenommen worden sind.

5.3 Artenschutz

Planbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange wurden fachgutachterlich untersucht (Fehr, 2020). Als Informationsbasis wurden die Schutzgebietsbögen und -verordnungen umliegender Schutzgebiete, das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW, das Fundortkataster @LINFOS NRW sowie die Steinkauzkartierung EGE und Untersuchungen LP Titz hinzugezogen. Demnach besteht ein Anfangsverdacht für ein Vorkommen von Fledermäusen, Steinkauz, Star, Turmfalke und Schleiereule. (vgl. ebd. 5ff). Für weitere Artengruppen besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen sind. Zur abschließenden Beurteilung wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt.

Die erforderliche Kartierung fand im Frühjahr/Sommer des Jahres 2020 statt. Dabei wurde unmittelbar auf Teilfläche 5 ein Steinkauz-Vorkommen nachgewiesen. Das Revier-Zentrum des Brutpaars liegt im Norden der Teilfläche und die gesamte Planfläche liegt innerhalb des Reviers. In einer Entfernung von etwa 120 m zur Teilfläche 4 brütet ein weiteres Steinkauz-Paar. Hier ist die Überlappung mit dem Revier aber unwesentlich und eine Gefährdung des Paares wird ausgeschlossen (Fehr, 2020).

Unter Gegenüberstellung der gewonnenen Daten wurde untersucht, ob die Umsetzung des geplanten Vorhabens zum Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen kann. Es zeigt sich, dass ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen werden bzw. die weitere Betrachtung auf Tierarten beschränkt werden kann. Ein diesbezügliches Eintreten des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Ein Eintreten des Störungstatbestandes ist für den Steinkauz als Kulturfolger eher zweitrangig. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hingegen für die Art auf Teilfläche 5 sicher anzunehmen. Deshalb sind vorab umfangreiche funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, die zum freiwilligen „Umzug“ des Paares nach Osten führen müssten. Dies wäre über ein Monitoring nachzuweisen.

Für andere Arten besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht anzunehmen sind (Fehr, 2020).

5.4 Altlasten

Derzeit liegen keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet vor.

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)